

Studienvertrag MBA

Zwischen der **Hochschule Weserbergland (HSW)**, Am Stockhof 2, 31785 Hameln,
im Folgenden als Hochschule bezeichnet,

und¹

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit (ggf. zweite Staatsang.)
_____	_____
geboren am	in

Straße Haus-Nr.	

PLZ Wohnort	
_____	_____
Telefon	E-Mailadresse

wird folgender Studienvertrag geschlossen:

¹ Die Hochschule bittet darum, ihr Änderungen der personellen Angaben der/des Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Zulassung zu einem am 1. September JJJJ beginnenden berufsbegleitenden Master-Studiengang General Management (MBA) und die Durchführung dieses Studiums.
- (2) Mit Abschluss des Studienvertrages kommt zwischen der/dem Studierenden und der Hochschule ein Dienstleistungsvertrag über das Studium im vorbezeichneten Studiengang rechtsverbindlich zustande. Die/der Studierende wird damit nicht Arbeitnehmer/in der HSW.

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus

- a) der Grundordnung,
- b) der Hausordnung der Hochschule,
- c) der gemeinsamen Prüfungsordnung und mitgeltenden Anlagen
- d) der Ordnung über die Studierendenvertretung und der Alumni

in der jeweils gültigen Fassung (hochschulöffentliche Bekanntmachung: <http://www.hsw-hameln.de/>). Änderungen dieser Ordnungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Der Abschluss des Vertrages berechtigt zur Immatrikulation in dem berufsbegleitenden Studiengang General Management der Hochschule. Die/der Studierende wird durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit allen sich aus der Grundordnung und der Ordnung für die Studierendenvertretung und für die Alumni ergebenden mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation wird mit Abschluss dieses Vertrages vollzogen. Rückmeldungen zu den einzelnen Studienmodulen sind nicht erforderlich, sofern kein Aussetzen und Nachholen von Modulen beantragt und gewährt sind.

§ 3 Pflichten der Hochschule

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Durchführung

des Studiums der/des Studierenden auf der Grundlage der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Hochschule gewährleistet die Durchführung sämtlicher für die Erreichung des Studienziels erforderlichen Veranstaltungseinheiten. Im Bedarfsfall – z. B. Krankheit, Unfall – ist die Hochschule berechtigt, vorgesehene Dozenten durch andere, gleich qualifizierte Dozenten zu ersetzen. Die Anzahl der angebotenen Wahlpflichtmodule und der virtuellen Veranstaltungen richtet sich nach der mehrheitlichen Nachfrage der Studierenden unter Berücksichtigung lernadäquater und wirtschaftlicher Gruppengrößen.
- (3) Die Hochschule hat das Recht, den Studiengang mangels Teilnehmer abzusagen oder den Start um ein Semester zu verschieben. Die Absage oder die Verschiebung muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Studiengangs bekanntgegeben werden. Innerhalb dieser Frist erwachsen dem Studierenden keinerlei Schaden- bzw. sonstige Ersatzansprüche.

§ 4 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Er/Sie hat die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Die/Der Studierende verpflichtet sich, die Studiengebühren von monatlich 460,00 € über 30 Monate (gesamt 13.800 €) zu begleichen.

Die Teilbeträge sind fällig jeweils zum 01. eines Monats.

Nach der Immatrikulation übersendet die Hochschule der/dem Studierenden eine Rechnung für das erste Studiensemester. Für die weiteren Semester wird die Hochschule jeweils eine weitere Rechnung ausstellen. Der/die Studierende erteilt hiermit der Hochschule eine Einzugsermächtigung für das folgende Konto:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

In den Studiengebühren sind Immatrikulations- und Prüfungsgebühren enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für Flug und Unterkunft im Rahmen des USA-Aufenthaltes.

- (3) Überschreitet die Studiendauer 30 Monate durch Antrag des Studierenden (§ 6 Abs. 2) oder durch die Wiederholung von Prüfungsleistungen, wird pro

Semester eine Immatrikulationsgebühr von 110,00 € zum Beginn des jeweiligen Semesters fällig.

- (4) Vereinbarte Termine zum Einzelcoaching können bis zu 48 Stunden vorher abgesagt werden. Bei späterer Terminabsage und gleichzeitiger Vereinbarung eines Nachholtermins muss der Teilnehmer eine Ausfallgebühr in Höhe von 60 € entrichten.

§ 5 Anrechnung von Modulen

Fristen zur Einreichung von Anträgen auf Anrechnung bzw. Anerkennung sind den §§ 18 und 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) zu entnehmen.

Durch vom Prüfungsausschuss genehmigte Anrechnung von Modulen verringert sich die Studiengebühr um 1.000 € je Modul. Für die Module MBA 04 und MBA 05 verringert sie sich jeweils um 1.500 €.

Die Hochschule erstattet am Ende des Semesters, in welches das angerechnete Modul fällt, die entsprechende Studiengebühr, sofern der Studierende zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert ist.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag wird für die Dauer der Studienzzeit gemäß Prüfungs- und Studienordnung von 30 Monaten abgeschlossen.
- (2) Die/Der Studierende kann Module auf Antrag aussetzen und zu einem späteren Zeitpunkt nachholen vgl. § 9 der Studienordnung der berufsbegleitenden Master-Studiengänge.
- (3) Werden Module ausgesetzt, so läuft die monatliche Zahlung der Studiengebühren bis zum Ende der Regelstudienzeit weiter. Für die Teilnahme an den ausgesetzten Modulen entstehen dann keine weiteren Studiengebühren.
- (4) Sollte eine Lehrveranstaltung innerhalb des Nachholungszeitraums nicht zustande kommen, wird die Hochschule geeignete Unterlagen zum Selbststudium zur Verfügung stellen und die Abnahme der Prüfungsleistung gewährleisten.
- (5) Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (langandauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit), kann eine zeitweise Stundung der Studiengebühren für maximal 6 Monate beantragt werden.
- (6) Führt die Anrechnung von Modulen zu einem Studienabschluss vor der Regelstudienzeit, so können die noch fälligen Studiengebühren gemäß § 4 (2)

durch eine Einmalzahlung beglichen werden und damit die frühzeitige Aus-händigung der Prüfungszeugnisse (Vgl. § 8) ermöglicht werden.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) Der Studienvertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit im Sinne von § 6 mit der Exmatrikulation des Studierenden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Erfolgt die Exmatrikulation
 - a) gem. § 4 Abs. 1 a), d), e), f) oder g) der Zulassungs- und Immatrikulati-onsordnung der berufsbegleitenden Bachelor- und Master-Studiengänge (ZIObb), endet der Studienvertrag mit dem Ende des dritten auf die Ex-matrikulation folgenden Monats;
 - b) gem. § 4 Abs. 1 c) der ZIObb, endet der Studienvertrag mit dem Ende des auf die Exmatrikulation folgenden Monats.

Die Studiengebühr ist bis zur Beendigung des Vertrages zu entrichten. Rechtsmittel gegen die Exmatrikulation mit oder ohne aufschiebende Wirkung berühren die vorzeitige Beendigung des Studienvertrages nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Die/der Kündigende muss dem Ver-tragspartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich unter Wah-rung der in §§ 126 – 126b BGB genannten Formerfordernisse mitteilen. Eine außerordentliche Kündigung durch die Hochschule ist insbesondere dann zulässig, wenn die/der Studierende trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als zwei Studiengebühren bei monatlicher Zahlung im Verzug ist.
- (3) In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung nach § 626 BGB sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind.
- (4) Die für die Hochschule bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums wird hinfällig und rechtfertigt eine Kündigung der Hochschule nach § 626 BGB, wenn eine weitere Teilnahme der/des Studierenden am Studium unmöglich ist. Davon ist u.a. auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter § 1 Absatz 2 genannten Ordnungen.
- (5) Die Anwendung des § 627 BGB wird für beide Vertragspartner ausgeschlos-sen.

- (6) Wird der Vertrag vor Studienbeginn gekündigt oder das Studium nicht angetreten, so wird bis 8 Wochen vor Studienbeginn eine halbe, ansonsten eine volle Immatrikulationsgebühr von 110 € fällig.

§ 8 Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende alle fälligen Studiengebühren bezahlt und die von der Hochschule ggf. entliehenen Gegenstände sowie ihren/seinen Studierendenausweis zurückgegeben hat.

§ 9 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Hameln.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.
- (3) Studierende und Absolventen dürfen von der Hochschule zum Zwecke der Betreuung sowie Evaluation während bzw. nach dem Studium als auch zu Alumni-Aktivitäten schriftlich kontaktiert werden. Die Hochschule sichert den Studierenden und Absolventen im Sinne des Datenschutzes zu, keinerlei Daten an Dritte weiterzugeben.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen.

Hameln,

Ort, Datum, Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierenden

MUSTER